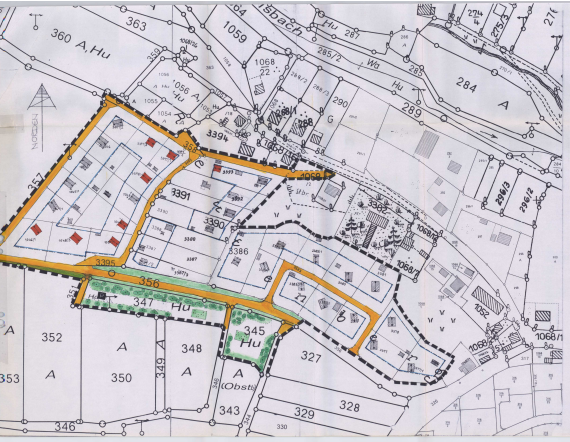

STADT HARBURG

LÄNDERETS DONAU-RIES

ÄNDERUNGSPLAN

für das Wochenendgebiet "AM REUTERBERG"

M = 1 : 1000

4. Festsetzungen

- Straßenbegrenzung
- Baugrenze
- Straßenfläche
- P — Öffentliche Parkplätze (unbefestigt - begrünt)
- 20 — Breite der Straßen und Wege
- Grenze des Geltungsbereiches
- Firstrichtung
- Öffentliche Grünflächen
- vorhandene Bäume
- vorhandene Sträucher

5. Hinweise

- vorhandene Bauten
- 3391 — Flurnummern
- Vorgeschlagene Bebauung
- Bestehende Grundstücksgrenzen

Stadtbauamt Harburg
Schulstraße 7
8856 Harburg

Harburg, den 29.01.1986 / 30.10.87 / 11.1986
geändert am 15.Juli.1987

Fritz Sandmeier

Z: Zu dem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 29.11.1986, geändert am 20.07.1987

STADT HARBURG

LÄNDERETS DONAU-RIES

ÄNDERUNGSPLAN

für das Wochenendgebiet "AM REUTERBERG"

M = 1 : 1000

SATZUNG

§ 1

Für den Geltungsbereich gilt die mit Stadtbauamt der Stadt Harburg am 29.01.1986 ..... und die mit Schreiben vom 30.10.87 ..... und die zur Satzung erhobenen Festsetzungen.

Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und den Bestimmungen.

§ 2

Bauform der Gebäude

1) In Planbereich dürfen grundsätzlich nur folgende Bauformen errichtet werden:

a) Satteldächer bis 32 m² Fläche
b) Spitzmansarden bis 25 m² Fläche
c) Walmmansarden bis 50 m² Fläche

Garagen und Carports

Je Wochenendhaus ist entweder eine Garage oder ein Carport bis max. 18 qm Bebauung zulässig.

Für Wochenendhäuser sind ausdrücklich überdachte Terrassen bis, überdachte Fläche bis 10 m² ohne Umwehrung zugelassen. Bei überdachter Wand ist sie mit der Wochenendhaus gebaut.

2) Sämtliche neuen Bauvorhaben müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung durch Form, Farbe und Material der Umgebung anpassen. Sie sollen sich durch ihre Anordnung und Gestaltung möglichst in Hang und den Bäumen einfügen.

3) Nebengebäudeanlagen, die das Wochenendhaus nicht wesentlich machen, sind gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung unzulässig und werden somit nicht genehmigt.

§ 3

Bauweise

§ 4 enthält folgende neue Fassung:
Die Baugrundstücke müssen in offener Bebauungsplan ausgewiesenen Größe bebaubaren werden. Eine weitere Parzellierung ist nicht zulässig. Die Grundstücksgrenzen sind nach der Bebauungsplan zu verlegen. Auf jedem Grundstück ist nach die Gebäude einander das Bauliche nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) zulässig. Die Gebäude ist mehr als 2 Buchstabe f) zulässig werden.
Als weitere bauliche Anlagen können zusätzlich noch ein Nebengebäude, ein Carport oder eine Garage errichtet werden. Es dürfen nur entweder eine Garage oder ein Carport (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis b)) bis zu qm Bruttofläche innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Garagen oder Carports auch außerhalb der Baugrenze zugelassen werden, sofern das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Firstrichtung

Für den Firstrichtung ist die Eintragung im Bebauungsplan maßgebend.

---

§ 6

Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.

§ 7

Lage der Gebäude zum Gelände

1) Der Fußboden der Keller darf bei ebenem Gelände nicht mehr als 50 cm ertiefen liegen.

2) Bei natürlicher Geländeneigung darf durch Aufschüttungen oder Abgrabungen nicht verändert werden. Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstückes noch möglich ist.

§ 8

Zahl der Wohneinheiten

Wochenendhäuser dürfen grundsätzlich nur ein Endgeschoß haben. Kellergeschoß (bis max. Halbhöhe), soweit das Kellerbodenniveau nicht mehr als 1,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche liegt. Die Lichte Geschoßhöhe darf 2,50 m nicht überschreiten. Ausgebaute Dachgeschosse sind nicht zulässig. Kniestöcke in Höhe bis 0,50 Mtr. dürfen verwendet werden.

§ 9

Abstellplätze

In jedem Gebäude bzw. Grundstück muß ein Abort vorhanden sein.

§ 11

Fassadengestaltung

1) Sämtliche Gebäude sind außen mit hell oder weißgetöntem Material zu verkleiden. Steinsockeln müssen mit Verputz verbunden sein.

2) Die Verwendung von grellleuchtenden und kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Einfriedung

1) Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten.

2) Die Einfriedung ist mit Maschendraht mit mindestens 4/6 cm Maschenweite, die Anwendung von starken Eisenstäben oder sonstigenharten Betonteilen bedürfen. Unzulässig der Verwendung von Stacheldraht. Die Einfriedung darf durch Hecken oder Sträucher verstärkt werden. Die Hecken dürfen jedoch die Höhe des Zaunes nicht überschreiten.

3) Eingangstüren bzw. Tore sind in solcher Art- oder Einmauerungsart zu erstellen und dürfen nicht höher als die Einfriedung sein.

Original §§ 13

§ 13

Erlaßvermerk

Die Erteilung erfolgt nach Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung (amtl § 12 BauGB in Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Willen des Stadtrates und der Bebauungsplan mit den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung wird bestätigt.

Harburg, den 09.05.1988 (Stadtsiegel)

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus dem Bebauungsplan mit Deckblatt und den Bestimmungen, wurde gemäß § 10 BauGB vom 29.01.1986 in der Fassung vom 30.10.1987 und 15.Juli.1987 vom Stadtrat in der Sitzung vom 09.05.1988 als Satzung beschlossen.

Harburg, den 09.05.1988 (Stadtsiegel)

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Willen des Stadtrates und der Bebauungsplan mit den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung wird bestätigt.

Harburg, den 09.05.1988

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus dem Bebauungsplan mit Deckblatt und den Bestimmungen, wurde gemäß § 10 BauGB vom 29.01.1986 in der Fassung vom 30.10.1987 und 15.Juli.1987 vom Stadtrat in der Sitzung vom 09.05.1988 als Satzung beschlossen.

Harburg, den 09.05.1988

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Der Beschluß des Stadtrates vom 09.05.1988 über die Satzung ist am 11.07.1988 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht worden.

Harburg, den 11.07.1988

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Die Satzung ist mit Beschluß des Stadtrates vom 09.05.1988 gemäß § 11 BauGB in Kraft getreten.

Harburg, den 11.07.1988

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Die Satzung ist mit Beschluß des Stadtrates vom 09.05.1988 gemäß § 11 BauGB in Kraft getreten.

Harburg, den 11.07.1988

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Die Satzung ist mit Beschluß des Stadtrates vom 09.05.1988 gemäß § 11 BauGB in Kraft getreten.

Harburg, den 11.07.1988

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Die Satzung ist mit Beschluß des Stadtrates vom 09.05.1988 gemäß § 11 BauGB in Kraft getreten.

Harburg, den 11.07.1988

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

VERFAHREN

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.07.1987 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 31.10.1987 ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang im Amtsblatt Donauwörther Zeitung.
Der Stadtrat hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.Juli.1987 sowie mit Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 16.09.1987 bis 16.10.1987 öffentlich ausgelegt.

Harburg (Schwaben), 11.07.1988

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Der Stadt Harburg (Schwaben) hat mit Beschluß des Stadtrates vom 29.07.1987 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 15.04.1987 als Satzung beschlossen.

Harburg (Schwaben), den 29.07.1987

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Der Stadt Harburg (Schwaben) hat den Bebauungsplan am 01.08.1987 gem. § 11 BauGB angezeigt.

Harburg (Schwaben), 04.08.1987

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister

Die Anzeige des Bebauungsplanes wurde am 07.08.1998 gemäß § 12 d.4°. v. 09.12.96) BauGG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Harburg (Schwaben), 09.85-1998

Fritz Sandmeier
1. Bürgermeister